

Vereinbarung
zur
Auflösung der bestehenden Vereinbarung vom 20.12.2004
über die
Zuständigkeitsregelung und die finanzielle Folgeregelung
gem. § 51 Abs.4 und § 53b Absatz 3 S.1 und 2 StrG i.d.F. VRG

zwischen dem
Regierungspräsidium Tübingen
dem
Landratsamt Tübingen
und dem
Landratsamt Reutlingen

1. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit sowie über die finanzielle Folgeregelung vom 20.12.04/22.12.04 zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Landkreis Tübingen und dem Landkreis Reutlingen wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben.
2. Im Einvernehmen der beteiligten Landratsämter sowie des Regierungspräsidiums werden damit ab dem 01.01.2010 die Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde nach § 51 Abs.2 und nach § 53 b Abs.3 S.1 und 2 StrG in der Folge des Verwaltungs-Reform-Gesetzes dem zuständigen Landratsamt Tübingen übertragen. Wie in der Übersichtskarte (Anlage 1) der jetzt aufgelösten Vereinbarung eingezeichnet, umfassen die übertragenen Straßenabschnitte insgesamt 32,106 bewertete Betreuungskilometer Bundesstraßen und 19,987 bewertete Betreuungskilometer Landstraßen.
3. Die nach § 51 Abs.7 und § 53b Abs.5 StrG vom Land Baden-Württemberg für die nach Nr. 2. aufgeführten Straßenabschnitte zuzuweisenden Haushaltsmittel, erhält ab dem 01.01.2010 der Landkreis Tübingen.
4. In der Übersichtskarte (Anlage 2) der aufgelösten Vereinbarung sind außerdem die Kreisstraßenabschnitte des Landkreises Tübingen dargestellt, die bislang vom Landkreis Reutlingen unterhalten werden. Mit Wirkung vom 01.01.2010 geht die Unterhaltung ebenfalls an den Landkreis Tübingen über. Insgesamt umfassen die Kreisstraßenabschnitte 26,088 bewertete Betreuungskilometer.
5. Zur Übernahme der Unterhaltungsaufgaben werden die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter vom Landkreis Reutlingen an den Landkreis Tübingen überstellt:

	Wohnort	Geburtsjahr
Mitarbeiter A	Kirchentellinsfurt	1980
Mitarbeiter B	Münsingen	1981
Mitarbeiter C	Reutlingen	1989
Mitarbeiter D	Neckartenzlingen	1991

Der Landkreis Tübingen übernimmt die Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge. Mitarbeiter B bleibt weiterhin mit einem Zeitvertrag beim Landkreis Reutlingen beschäftigt. Er wird ab dem 01.04.2010 und voraussichtlich bis zum 31.07.2011 an den Landkreis Tübingen ausgeliehen. Dieser Zeitraum soll dem Landkreis Tübingen zur Planung der weiteren Personalentwicklung dienen. Gleichzeitig wird es dem Landkreis Reutlingen ermöglicht, die personellen Sollwerte nach dem VRG einzuhalten.

Für die Dauer der Leihe berechnet der Landkreis Reutlingen die entstehenden Personalkosten an den Landkreis Tübingen. Für deren Erstattung gilt eine Zahlungsfrist von 10 Werktagen.

Ihre Ausbildung zum Straßenwärter werden Mitarbeiter C voraussichtlich im Juli 2009 und Mitarbeiter D im Juli 2010 beenden.

6. Zur Übernahme der Unterhaltungsaufgaben werden die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge und Geräte vom Landkreis Reutlingen an den Landkreis Tübingen überstellt:

Fahrzeug / Gerät	Hersteller	Typ	Kennz.	Baujahr
Streckenkontrollfahrz.	DaimlerChrysler	Sprinter 211 CDI Doka	RT-2291	17.09.2003
Anh. 1-achs. bis 2 t	Sigg	7 PK 22-E3	RT-2215	30.06.1995
Mannschaftstransportw.	Renault	Master 2,5 DCI Kombi	RT-LK2320	13.12.2007
Anh. 1-achs. bis 2 t	SBA-RT	-	RT-2327	27.10.1993
Unimog	DaimlerChrysler	U 400 405/12	RT-2170	02.07.2003
Vorbaupflug	Beilhack	PV 26-3	f. RT-2170	30.06.1994
FS Aufsatzstreuer	Schmidt	Stratos S21-AL	f. RT-2170	21.10.2002
Randstreifenmähergerät	Schmidt	SMB. 1-Z	-	25.03.1999
Sicherungsanh.Gr. 2	Trebbiner	FA2	RT-2302	19.12.1994
Fremdfzg. Fa. Seif	Iveco-Magirus	170-25 AH	TÜ-S 159	15.11.1990
Vorbaupflug für LKW	Schmidt	CP 5	f. Fa. Seif	30.06.1989
Streuanhänger	Weisser	WSTA-G	RT-2742	01.11.1981
Fremdfzg. Fa. Saier	DaimlerChrysler	Actros 1841 AK	TÜ-S 536	05.12.2003
Vorbaupflug f. LKW	Küpper-Weisser	LS 300 e	f. Fa. Saier	30.06.1995
FS Aufsatzstr.f. LKW	Küpper-Weisser	STA/HD1D90FSAK4,0	f. Fa. Saier	30.06.1995
Walze selbstfahrend	Kälble	3 WTV	-	30.10.1975
Walze handgeführt	Bomag	BW 75S	-	01.12.1985
Stampfgerät	Wacker	DS 72y	-	30.06.1992
Fugenschneidmaschine	Wakra	KF6	-	30.06.1983
Vibrationsplatte	Bosch	BP1600B	-	13.10.1977
Vorbaukehrmaschine	Schmidt	VKS-H-16	-	01.12.1983
Leitpfostenwaschgerät	Pfau	LPW 2	-	30.06.1993

7. Mit der unter 5. und 6. genannten Abgabe von Personal, Fahrzeugen und Geräten sind alle Forderungen abgegolten. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.
8. Die bisherigen Ausgleichszahlungen für Leitungs- und Verwaltungspersonal, Sachleistungen und Unterbringungskosten für den Straßenbetriebsdienst, entfallen ab dem 01.01.2010.
9. Diese Vereinbarung wird 3-fach erstellt. Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen und das Regierungspräsidium Tübingen erhalten je eine Fertigung.

Reutlingen, den
Landratsamt Reutlingen

Tübingen, den
Landratsamt Tübingen

.....

.....

Tübingen, den
Regierungspräsidium Tübingen

.....

Vereinbarung
zur
Auflösung der bestehenden Vereinbarung vom 22.12.2004
über die
Zuständigkeitsregelung und die finanzielle Folgeregelung
gem. § 51 Abs.4 und § 53b Absatz 3 S.1 und 2 StrG i.d.F. VRG

zwischen dem
Regierungspräsidium Tübingen
dem
Landratsamt Zollernalbkreis
und dem
Landratsamt Reutlingen

1. Die Vereinbarung über die Zuständigkeit sowie über die finanzielle Folgeregelung vom 22.12.2004 zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen, dem Zollernalbkreis und dem Landkreis Reutlingen wird mit Ablauf des 31.12.2009 aufgehoben.
2. Im Einvernehmen der beteiligten Landratsämter sowie des Regierungspräsidiums werden damit ab dem 01.01.2010 die Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörde nach § 51 Abs.2 und nach § 53 b Abs.3 S.1 und 2 StrG in der Folge des Verwaltungs-Reform-Gesetzes dem zuständigen Landratsamt Zollernalbkreis übertragen. Wie in der Übersichtskarte (Anlage 1) der jetzt aufgelösten Vereinbarung eingezeichnet, umfassen die übertragenen Straßenabschnitte insgesamt 19,069 bewertete Betreuungskilometer Landstraßen.
3. Die nach § 51 Abs.7 und § 53b Abs.5 StrG vom Land Baden-Württemberg für die nach Nr. 2 aufgeführten Straßenabschnitte zuzuweisenden Haushaltsmittel, erhält ab dem 01.01.2010 der Zollernalbkreis.
4. In der Übersichtskarte (Anlage 2) der aufgelösten Vereinbarung sind außerdem die Kreisstraßenabschnitte des Zollernalbkreises dargestellt, die bislang vom Landkreis Reutlingen unterhalten werden. Mit Wirkung vom 01.01.2010 geht die Unterhaltung ebenfalls an den Zollernalbkreis über. Insgesamt umfassen die Kreisstraßenabschnitte 17,256 bewertete Betreuungskilometer.
5. Zur Übernahme der Unterhaltungsaufgaben werden die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge und Geräte vom Landkreis Reutlingen an den Zollernalbkreis überstellt:

Fahrzeug/Gerät	Hersteller	Typ	Kennz.	Baujahr
MTW für Kleinkolonne	DaimlerChrysler	Sprinter 211 CDI Doka	RT-2294	17.09.2003
Anh. 1-achs. bis 2 t	Fischer	-	RT-2486	30.01.2000
Vorbaupflug m. E-Hydr.	Küpper-Weisser	LS 300	-	30.06.1994
Streuanhänger	Weisser	WSTA-G	RT-2762	01.12.1982
Motormähergerät handgef.	Holder	M 710	-	30.06.1990
Motormähergerät handgef.	Holder	M 710	-	30.06.1990
Handspritzmaschine	Ebeling	KS 200 PS	-	01.10.1982
Wasserfass Aufsatz	Speidel	2000l	-	30.03.1976

6. Mit der unter Nr. 5 genannten Abgabe von Fahrzeugen und Geräten sind alle Forderungen abgegolten. Ein personeller und finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.
7. Die bisherigen Ausgleichszahlungen für Leitungs- und Verwaltungspersonal, Sachleistungen und Unterbringungskosten für den Straßenbetriebsdienst, entfallen ab dem 01.01.2010.
8. Diese Vereinbarung wird 3-fach erstellt. Der Landkreis Reutlingen, der Zollernalbkreis und das Regierungspräsidium Tübingen erhalten je eine Fertigung.

Reutlingen, den
Landratsamt Reutlingen

Balingen, den
Landratsamt Zollernalbkreis

.....

.....

Tübingen, den
Regierungspräsidium Tübingen

.....